

A.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer (Abth. A.)

über das Einnahmehudget Pos. 1 bis mit 22.

Eingegangen am 30. Januar 1872.

(Königl. Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 1 Bd., S. 181.

Positionen 1 bis mit 22 des ordentlichen Staatsbudgets, ebendasselbst S. 183 flg. Specialunterlagen zu diesen Positionen, S. 209 bis mit 268.)

Mitteltst Allerhöchsten Decrets vom 29. November 1871 ist den Ständen die Budgetvorlage und das Finanzgesetz auf die Jahre 1872 und 1873 zur verfassungsmäßigen Berathung zugegangen und dasselbe mittelst Kammerbeschluß vom 4. December 1871 der zweiten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Dieselbe wird nach erfolgter Genehmigung der Kammern (Beschluß vom 8. December 1871) in Abschnitten derart erfolgen, daß über einzelne Theile desselben, je nachdem die Vorberathung über solche in der Deputation zur Erledigung kommen, auch außer der Reihenfolge stattfindet.

Für diesmal war es jedoch nöthig, daß mit dem Einnahmehudget begonnen wurde, weil nachträglich sowohl von Seiten der Staatsregierung, als auch aus der Mitte der Kammer (siehe Antrag vom Abgeordneten Schreck vom 15. December 1871) Anträge auf Erhöhung der Staatsdienergehälter, namentlich in den unteren Staatsdienerclassen, gestellt wurden.

So sehr man auch allseitig einen solchen Wunsch als gerechtfertigt anzuerkennen hatte, so trug man doch Bedenken, ohne Weiteres darauf einzugehen, selbst auf die Gefahr hin, daß die Mittel hierzu ganz oder zum Theil durch Steuerzuschläge beschafft werden könnten.

Regierung und Deputation waren vielmehr gleicher Ansicht, daß der durch die Gehaltserhöhung entstehende Mehraufwand, wenn irgend thunlich, nur aus dem directen Staatseinkommen zu entnehmen sein dürfte.